

Standesamt



Merkblatt für Eheschließende (bitte lesen Sie auch das Kleingedruckte)

Die Verlobten haben ihre beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anzumelden. Ist einer der Verlobten verhindert, so kann er sich in einer Beitrittserklärung mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden erklären; die Formulare gibt es beim Standesamt. Die Anmeldung dient der Prüfung der Eheschließung in rechtlicher Hinsicht und der Ermittlung etwaiger Eheverbote. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Über die Anmeldung wird eine Niederschrift aufgenommen. Bei Beteiligung von ausländischen Staatsangehörigen wird ggf. der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses zur Vorlage an den Präsidenten des Oberlandesgerichts vorbereitet. Stellt der Standesbeamte ein Eheschließungshindernis nicht fest, teilt er den Verlobten mit, dass die Eheschließung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab dieser Mitteilung vorgenommen werden kann. Nach Ablauf dieser Frist muss die Eheschließung neu angemeldet werden. Bei Beteiligung von ausländischen Staatsangehörigen ist ggf. eine kürzere Gültigkeitsdauer möglich.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihrer Eheschließung die vom Standesamt angekreuzten Unterlagen mit:

Er: Sie:

Personalausweis, Reisepass, Reiseausweis, Fremdenpass

Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde

Ausstellungsdatum bei Anmeldung **nicht älter als 2 Wochen**

bei mehreren Wohnsitzen auch eine Bescheinigung der Meldebehörde, in deren Bezirk der (die) betreffende Verlobte seine (ihre) Hauptwohnung hat.

Beglaubigte Abschrift des Familienbuches der Eltern des (der) Verlobten

falls die Eltern nach dem 31.12.1957 (in Württemberg auch vorher) im Inland die Ehe geschlossen haben oder ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde.

Das Familienbuch ist nicht mit dem Familienstammbuch der Eltern identisch. Das Familienbuch der Eltern wird bei bestehender Ehe beim Standesamt des gemeinsamen Wohnsitzes der Eltern geführt.

Abstammungsurkunde (wenn keine Geburtsurkunde im Stammbuch der Eltern)

falls die Eltern vor dem 01.01.1958 im Inland die Ehe geschlossen haben, sie in den neuen Bundesländern geboren wurden (Eheschließung Ihrer Eltern vor dem 03.10.1990) oder als Kind angenommen wurden.

Begl. Abschrift des Geburtseintrags (wenn keine Geburtsurkunde im Stammbuch der Eltern)

Eine Internationale Geburtsurkunde reicht nicht aus. **Bitte vollständige Urkunde mit Elternangabe.**

mit Legalisation mit Apostille

Nachweis über Berechtigung zur Führung akademischer Grade

Bei im Ausland erworbenen akademischen Graden ggf. mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

Nachweis der Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Reisepass bei ausländischen Staatsangehörigen

Registrierschein des Bundesverwaltungsamts (evtl. Registrierschein der Eltern)

Vertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung

Bescheinigung über Namensklärungen nach § 94 BVFG

Nachweis der Auflösung sämtlicher früherer Ehen:

Scheidungs Urteil(e) mit Rechtskraftvermerk mit Legalisation mit Apostille

Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten mit Legalisation mit Apostille

Beglaubigte Abschrift des Familienbuches mit Auflösungsvermerk

Das Familienbuch ist nicht mit dem Familienstammbuch identisch !!!

Heiratsurkunde mit Legalisation mit Apostille

Bitte unbedingt zweite Seite beachten

Zusätzliche Unterlagen:

Er: Sie:

Beschluss des Familiengerichtes über Befreiung vom Eheverbot der Verwandtschaft

Beschluss des Familiengerichtes über Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit bei Verlobten zwischen 16 und 18 Jahren, wenn der andere Verlobte volljährig ist.

Abstammungsurkunde(n) für gemeinsame Kinder
ggf. falls der Vater in der Abstammungsurkunde nicht aufgeführt ist
Vaterschaftsanerkennnis,

Betreuungsbeschluss

falls ein oder beide Verlobte einen gerichtlich bestellten Betreuer haben (Prüfung, ob ein Einwilligungsvorbehalt vorliegt)

Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt von _____ der inneren Behörde des Heimatstaates
_____ anderen Behörden bei Vertragsstaaten

mit Legalisation durch deutsche konsularische Vertretung

mit Apostille durch die zuständige ausländische Behörde

Ledigkeitsbescheinigung der Heimatbehörde bzw. der ausländischen konsularischen Vertretung, soweit der Heimatstaat kein nach deutschem Recht gültiges Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.

mit Legalisation durch deutsche konsularische Vertretung

mit Apostille durch die zuständige ausländische Behörde

Nachweis des Heimataufgebots

Anerkennung als Asylberechtigter, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling

Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils durch das zuständige Ministerium

Urkunden in fremder Sprache sind von einem beeidigten Urkundenübersetzer zu übersetzen; eine Liste können Sie bei uns einsehen.

Das fremdsprachige Original ist zusammen mit der Übersetzung vorzulegen.